



# Satzung

**der St. Sebastianus Schützenbruderschaft  
1664 Kückhoven e.V.**





## §1 Name und Sitz

**Dieser Verein trägt den Namen:** St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V.

**Sitz:** Erkelenz – Kückhoven

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Der Verein ist eingetragen im **Vereinsregister Mönchengladbach** unter der **Nummer 4075**

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Kath. Pfarrei Christkönig Erkelenz oder deren Rechtsnachfolgerin

## §2 Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V. ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in der jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist.

Getreu dem Leitsatz der historischen deutschen Schützenbruderschaft „Für Glaube, Sitte und Heimat“, verpflichten sich die Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V. auf folgende Aufgaben:

### 1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Schützenbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geist echter Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

### 2. Schutz der Sitte

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichem Leben
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

### 3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinen der Schützen
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
- f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik



Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweiligen Fassung.

**Der Zweck des St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V. ist:**

### **Förderung des traditionellen Brauchtums**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahenschwenken,
- Pflege der Spielmanns- u. Tambourcorpsmusik,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

### **Förderung des Sports**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

### **Förderung kultureller Zwecke**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

### **Förderung der Heimat**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.

### **Förderung der Jugendhilfe**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),



- Durchführung von Jugendbegegnungen,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

### **Förderung der Völkerverständigung**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

### **Förderung kirchlicher Zwecke**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, Ortsausschuss etc.).

### **Förderung mildtätiger Zwecke**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Männer und Frauen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigelegt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Schützenbruderschaft und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.



3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V. keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister oder dem 1. Kassierer zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

## §5

### **Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.

An kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V. sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königs- bzw. Prinzenschuss nach Maßgabe dieser Satzung und deren Bestimmung.

## §6

### **Jungschützen**

1. Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ) sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
3. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.
4. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.



## §7

### **Ehrungen und Auszeichnungen**

Ehrungen und Auszeichnungen durch die St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V. sind in der Ehrenordnung geregelt.

Die Ehrenordnung kann mit Stimmenmehrheit durch den Vorstand geändert werden.

## §8

### **Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V.**

**Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1664 Kückhoven e.V. sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §9

### **Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1.Brudermeister beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

## §10

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrentiteln (Ehrenbrudermeister, Ehrenkassierer, Ehrengeneral)
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushalt
- d) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



- g) Änderung der Satzung  
Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.
- h) Auflösung der Schützenbruderschaft

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Anträge und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§11 Vorstand**

### **Der Vorstand besteht aus:**

- Brudermeister
- Stellvertretenden Brudermeister
- Kassierer
- Stellvertretenden Kassierer
- Schriftführer
- Stellvertretenden Schriftführer
- General
- Kommandant
- Fähnrich
- Schießmeister
- Jungschützenmeister
- Stellvertretenden Jungschützenmeister
- Präventionsbeauftragter
- Stellvertretenden Präventionsbeauftragter
- Zeug – und Materialwart
- jeweils einem Vertreter der verschiedenen Gruppen im Kückhovener Bruderschaftswesen als Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jeweils um einen 2. Stellvertretenden Brudermeister, 2. Stellvertretenden Kassierer und um einen 2. Stellvertretenden Schriftführer erweitern sofern es hierfür Kandidaten gibt. Die Amtszeit ist mit denen der Stellvertretenden Brudermeister, Kassierer bzw. Schriftführer gleichzusetzen.

Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister, stellvertretenden Brudermeister, Kassierer, Schriftführer und Jungschützenmeister) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Schützenbruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.



**Dem Vorstand gehören weiterhin als ordentliche Mitglieder an:**

- als geistlicher Präses der Pfarrer der Pfarrei Christkönig Erkelenz oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
- der im Geschäftsjahr amtierende König und Prinz

**Dem Vorstand gehören weiterhin in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, an:**

- Amtsträger von Ehrentiteln (Ehrenbrudermeister, Ehrenkassierer, Ehrengeneral, etc.)
- Funktionsträger in übergeordneten Gremien des BHDS

Eine **Wahlordnung** regelt den Wahlmodus sowie die Wahlperiode. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht dennoch ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

## **§12 Gesetzlicher Vorstand**

Der Brudermeister, der Stellv. Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand).

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

## **§13 Aufgaben des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
6. Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit
7. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaft und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandsversammlungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## §14 Beschreibung der Aufgaben

Der **Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Schützenbruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.

Der **stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung und übernimmt mit dem Brudermeister abgestimmte Projekte und Aufgabenbereiche.

Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom **Brudermeister** gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Banksafe zu bewahren.

Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind fortlaufend zu protokollieren.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der **Kommandant** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, Ausschüsse für die Abwicklung zeitlich begrenzter Projekte zu bilden.

## §15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht.



## §16 Erringung der Königs- und Prinzenwürde

Über den Termin entscheidet der Vorstand.

Über die Art und Weise des Schießens entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Schießmeister im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Es sollte versucht werden, die bisherige Tradition fortzuführen.

Die Ehrenschüsse werden vom Präses, vom amtierenden König und vom Brudermeister abgegeben.

Die technische und organisatorische Abwicklung des Vogelschusses wird durch Vorstandsbeschluss im Rahmen einer **Vogelschussordnung** geregelt.

Sollte aus schwerwiegenden Gründen der neue König oder die neue Königin die Königswürde abgeben, so wird die Königswürde mit allen Rechten und Pflichten in einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern angeboten. Falls sich mehrere Mitglieder melden, wird durch das Los entschieden. Sollte jedoch keiner bereit sein, die Königswürde zu übernehmen, dann soll der Vorstand in Verbindung mit dem Offizierskorps über die Gestaltung des Schützenfestes entscheiden.

Der vorgenannte Abschnitt gilt auch analog für den Prinzen bzw. für die Prinzessin.

Der Königs- bzw. Prinzensold wird von der Mitgliederversammlung den Zeitumständen entsprechend festgesetzt. Über den Sold können die Majestäten zur Deckung der mit der Würde verbundenen traditionellen Auslagen frei verfügen. Die Ausgaben sollen so gehalten sein, dass jedes Mitglied die Würde erringen kann.

Das Mindestalter für die Königswürde wird auf 21 Jahre festgelegt.

Es ist den Majestäten freigestellt, mit oder ohne Königin bzw. Prinzessin aufzutreten.

Eigene Anordnungen das Schützenfest betreffend kann der König bzw. die Königin sowie der Prinz bzw. die Prinzessin nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand treffen.

Es besteht die Möglichkeit, nach den Regelungen des Statuts der St. Seb. Schützenjugend (BdSJ) eine Schülerin bzw. einem Schüler die Würde des Schülerprinzen bzw. der Schülerprinzessin erringen zu lassen. Die Verpflichtungen seitens des Königs bzw. Prinzen treffen auf den Schülertitel nicht zu.

Die Verantwortung für die Insignien tragen die Majestäten während der gesamten Regentschaft und sind für die Ordnungsmäßigkeit der Aufbewahrung eigenverantwortlich. Sie sollten eine Hausratversicherung abgeschlossen haben und diese über die Aufbewahrung der Insignien informieren. Ansonsten sind die Majestäten in der Ersatzhaftung.

Die Majestäten sind für die Dauer ihrer Regentschaft bei den entsprechenden Feierlichkeiten, insbesondere beim Schützenfest, die höchsten Repräsentanten der Schützenbruderschaft in Bezug auf Ansehen und Ehre.

Jubelkönig bzw. Jubelprinz werden gesondert geehrt.



## **§17 Offizierskorps**

Innerhalb der Schützenbruderschaft bildet sich ein Offizierskorps. Die Vertretung im Vorstand wird von General, Kommandant und Fähnrich gewährleistet.

Die Angelegenheiten und Aufgaben des Offizierskorps werden in der **Ordnung des Offizierskorps** festgehalten.

### **§17 a Frauengruppe**

Innerhalb der Schützenbruderschaft bildet sich eine Frauengruppe. Die Vertretung im Vorstand wird durch eine Beisitzerin gewährleistet.

### **§18 Festveranstaltungen**

Die Schützenbruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest als große öffentliche Veranstaltung; weitere Veranstaltungen gemäß Mitgliederversammlung bzw. Vorstandsbeschluss.

### **§19 Kirchliche Veranstaltungen**

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und an der Pfarrprozession in Kückhoven.

Die Schützenbruderschaft lässt alljährlich zwei Gottesdienste / Wortgottesdienste halten; eine /n zum Patronatsfest, immer in Verbindung mit der Krönung für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft, die andere / den anderen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft zum Schützenfest.

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Entrichtungen ihrer Pfarre.

### **§20 Begräbnisordnung**

An dem Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Die Fahne wird in der Kirche aufgestellt. bei aktiven und ehemals aktiven Mitgliedern begleitet sie den Begräbniszug sofern möglich zum Grab.

### **§21 Sportschiessen**

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Hierzu bildet sich eine Schiesssportabteilung.



## **§22 Kunst und Kultur**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Fahnen, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

## **§23 Soziale Fürsorge**

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

In Armut und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, nur weil er arm oder bedürftig ist.

## **§24 Auflösung der Schützenbruderschaft**

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

1. Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmen ist, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Brauchtums zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben (Ureigenste Aufgabe des Bundes ist in diesem Falle die Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt für nachfolgende Generationen.) ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Kückhoven mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung sollen die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung an diese übergeben werden.



## §25 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## §26 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.



5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

### **Inkrafttreten**

**Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.01.2025 beschlossen und tritt von da ab in Kraft.**

Brudermeister

Stv. Brudermeister

Schriftführer

Kassierer

Volker Willms

Ralf Bayer

Markus Windheuser

Alexander Peschen